



# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 04. Dezember 2023, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

## § 1

### Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

## § 2

### Höhe der Gebühren (exkl. 10 % Umsatzsteuer)

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

#### 1. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt ..... € 70,10

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter .....	€	42,06
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter .....	€	56,08
c) pro 770-Liter Restabfall-Container .....	€	359,85
d) pro 800-Liter Restabfall-Container .....	€	373,86
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container .....	€	514,07

#### 2. MENGENGEBÜHR:

1. Haushalte: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter .....	€	5,81
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter .....	€	7,76
c) pro 770-Liter Restabfall-Container .....	€	46,24
d) pro 800-Liter Restabfall-Container .....	€	48,04
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container .....	€	63,92
f) pro 60-Liter Abfallsack .....	€	5,73

2. Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter .....	€	5,81
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter .....	€	7,76
c) pro 770-Liter Restabfall-Container .....	€	42,25
d) pro 800-Liter Restabfall-Container .....	€	43,90
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container .....	€	53,62
f) pro 60-Liter Abfallsack .....	€	5,73

3. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack .....€ 3,55

### § 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

### § 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

### § 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

### § 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02. Februar 2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Markus Hansbauer



Marktgemeinde Riedau  
Angeschlagen 06. Dezember 2023  
Abgenommen 02. Jänner 2024

